

Schutzkonzept

Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften

Gemeinschaftsunterkunft Eutritzscher Straße

DRK Kreisverband Leipzig-Stadt e.V.

Einrichtungsleitung: Christian Rausch

Gewaltschutzkoordinatorin: Lisa Leona Rein

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



INHALT

1	Einleitung	4
2	Definitionen und Begrifflichkeiten	5
2.1	Was ist ein Schutzkonzept und warum ist es so wichtig?	5
2.2	Risikoanalyse	5
2.3	Was versteht man unter Gewalt?	6
2.3.1	Formen von Gewalt	6
2.4	Die Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften	8
2.5	Besonders schutzbedürftige Personen.....	9
3	Leitbild	9
4	Kinderrechte – UN Kinderrechtskonvention	11
5	Mindeststandard I: Einrichtungsinternes Schutzkonzept	12
6	Mindeststandard II: Personal und Personalmanagement	12
6.1	Rollen und Verantwortlichkeiten	13
6.2	Konzept Soziale Betreuung.....	13
6.3	Personalgewinnung.....	13
6.4	Sensibilisierung und Weiterbildung	14
6.5	Wohlbefinden des Personals.....	15
7	Mindeststandard III: Interne Strukturen und externe Kooperation	16
7.1	Hausordnung	16
7.2	Interne Strukturen- Arbeitsalltag in der GU Eutritzscher Straße	16
7.3	Internes Beschwerdesystem	17
7.4	Externes Beschwerdesystem.....	18
7.5	Niedrigschwellige Angebote im Haus.....	18
7.6	Externe Kooperation	20
7.7	Kooperation mit Schule und Kita.....	20
8	Mindeststandard IV: Risikomanagement/Prävention von und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen	21

8.1	Prävention	21
8.2	Handlungssicherheit im Notfall: Notfallpläne	21
8.3	Schutz der Betroffenen	22
9	Mindeststandard V: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen	22
9.1	Bauliche Schutzmaßnahmen	22
9.2	Durchsetzung von Hygienestandards.....	23
9.3	Willkommenskultur	23
9.4	Besonders Schutzbedürftige	23
9.5	Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren.....	24
9.5.1	Gemeinschaftsräume/Rückzugsorte	25
9.6	Kinderschutz.....	27
9.6.1	Kindeswohlgefährdung.....	27
9.6.2	Kinderfreundliche Orte.....	27
10	Mindeststandard VI: Monitoring und Evaluation.....	28
10.1	Warum Monitoring?.....	28
10.1.1	Systematische Dokumentation/Beobachtungsbogen.....	28
10.1.2	Regelmäßiger Austausch	28
11	Anhänge	

1 EINLEITUNG

Unsere Einrichtung ist eine Unterkunft, in der geflüchtete Menschen für mehrere Monate, manchmal sogar für Jahre gezwungenermaßen ihr vorübergehendes Zuhause einrichten müssen. Eine Mehrzahl der Menschen, die hier leben, haben schwere Schicksalsschläge hinter sich. Viele mussten ihr Heimatland aufgrund von Krieg verlassen, haben Folter, Traumatisierungen und Gewalterfahrungen erlebt und mussten teilweise um ihr Leben bangen.

Es ist wichtig, sich immer wieder vor Augen zu führen, was die Menschen, wenn sie hier in Deutschland ankommen, am meisten brauchen - das, was sie auf der Flucht verloren haben: **Sicherheit, Schutz und Frieden.**

Wir als Mitarbeitende in einer Gemeinschaftsunterkunft stehen in der Verpflichtung, den hier lebenden Menschen **sichere Orte** zu schaffen, in denen sie **Schutz** erfahren. Außerdem ist es unsere Aufgabe, ihnen **Unterstützungsmöglichkeiten** auf allen Ebenen zu bieten und ihnen ihre **Rechte** kenntlich zu machen, um somit ihre Selbstbestimmung und ihr **Wohlbefinden** zu fördern. Die Bewohner*innen unserer Unterkunft leben auf sehr engem Raum mit fremden Menschen zusammen, teilen sich Küchen- und Sanitärbereiche und haben kaum Privatsphäre. Das Sicherheitsgefühl ist aufgrund der Wohnsituation stark eingeschränkt, die psychische Belastung hoch. Unterkünfte für Geflüchtete wurden als Übergangslösung konzipiert. Betrachtet man jedoch die gegenwärtige Situation, wird deutlich, dass Geflüchtete länger als gedacht in Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften leben.

Aufgrund dieser Umstände hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Kooperation mit UNICEF 2016 eine bundesweite Initiative ins Leben gerufen, um den **Schutz** dieser besonders vulnerablen Personengruppe zum integralen Bestandteil der Arbeit in Flüchtlingsunterkünften zu machen. Im Zuge dessen wurden sechs Mindeststandards entwickelt, die in allen Flüchtlingsunterkünften etabliert werden sollen.

Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an ebendiesen Mindeststandards, die strukturgebend für den Inhalt sein sollen.

Das Schutzkonzept soll den Schutz von allen geflüchteten Menschen, die in unserer Unterkunft leben – insbesondere besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie z.B. Kinder und Frauen, LSBTI* Geflüchtete, Menschen mit Behinderung und Angehörige religiöser Minderheiten – in allen Bereichen durch Prävention, Intervention und Monitoring sicherstellen.

Das Schutzkonzept und dessen Einhaltung ist Bestandteil des Qualitätsmanagements und ist immer wieder anzupassen und zu diskutieren sowie allen Mitarbeiter*innen zugänglich zu machen.

2 DEFINITIONEN UND BEGRIFFLICHKEITEN

2.1 Was ist ein Schutzkonzept und warum ist es so wichtig?

Geflüchtete Menschen stellen aufgrund ihrer Vorerfahrungen eine besonders vulnerable Gruppe dar: ihre zum Teil traumatisierenden Erlebnisse sowie ihr Verlust an Selbstbestimmung und Selbstständigkeit machen sie besonders verletzlich, (erneut) Opfer von Gewalt zu werden.

Einrichtungen wie Gemeinschaftsunterkünfte oder Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete müssen deshalb genauso wie Kitas, Schulen, Heime etc. dafür Sorge tragen, dass vor allem Mädchen und Jungen vor (sexueller) Gewalt geschützt werden. Dabei hilft ein Schutzkonzept.

Ein einrichtungsinternes Schutzkonzept ist ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen, die schriftlich fixiert werden. Eine Einrichtungskultur der Achtsamkeit, Wertschätzung und Grenzachtung spielt dabei eine entscheidende Rolle. Diese muss im Schutzkonzept verankert und von allen Akteuren gelebt werden. Es ist wichtig, auch die Erfahrungen, Bedarfe und Perspektiven der Bewohner*innen zu erfassen. Dieser Prozess wird durch eine partizipative Risikoanalyse ermöglicht, welche das Grundgerüst zur Implementierung eines Schutzkonzeptes darstellt.

2.2 Risikoanalyse

Risikoanalysen sind ein Instrument, um sich Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen für Gewalt in Institutionen bewusst zu machen. Im ersten Schritt geht es darum, Risiken aus möglichst verschiedenen Blickwinkeln festzustellen. Deshalb wird ein partizipativer Ansatz gewählt, bei dem nach Möglichkeit alle beteiligten Akteure einbezogen werden. Dadurch soll außerdem die Förderung der Risikowahrnehmung des Einzelnen erzielt werden. Nach der Identifikation der Risiken folgt eine Bewertung dieser. Daraufhin werden konkrete Handlungsschritte in einem Risikomanagementplan festgehalten. So sollen die Risiken behoben bzw. minimiert werden. Die aus der Risikoanalyse resultierenden Erkenntnisse bilden die Basis für die einzelnen Bausteine des Schutzkonzeptes.

Die in der GU Eutritzscher Straße durchgeführte Risikoanalyse wurde anhand systematischer Beobachtungen, Interviews mit Mitarbeitenden und Bewohner*innen sowie anonymisierten Fragebögen erstellt. Durch das Aufdecken der Risiken werden gleichzeitig Bedarfe (vor allem der Bewohner*innen) sichtbar, weshalb es sich gleichzeitig um eine Bedarfsanalyse handelt.

Die Risikoanalyse muss ein immer wiederkehrender Prozess sein. Gerade in einer Gemeinschaftsunterkunft wie der Eutritzscher Straße, in der sich die Zusammensetzung der Bewohner regelmäßig verändert, ist es von hoher Wichtigkeit, die Analyse immer wieder den aktuellen Gegebenheiten und Bedarfen anzupassen.

Die Bereiche der Risikoanalyse sind deckungsgleich zu den Mindeststandards von UNICEF: *Personal und Personalmanagement, Interne Strukturen und externe Kooperationen, Prävention und Umgang*

mit Gewalt- und Gefährdungssituationen und menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen. Jeder, der Risiken in diesen Bereichen erkennt, ist mitverantwortlich diese an die Einrichtungsleitung/Gewaltschutzkoordination zu melden, damit diese im Zuge des Risikomanagementplans bearbeitet werden können.

2.3 Was versteht man unter Gewalt?

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt folgendermaßen: *Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.*¹

2.3.1 Formen von Gewalt²

Gewalt hat viele Dimensionen und geht weit über körperliche Gewalt hinaus.

Im Folgenden werden die verschiedenen Formen für ein besseres Verständnis skizziert.

Physische (körperliche) Gewalt: z.B. Beißen, Würgen, Fesseln, Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Würgen, Angriffe mit Waffen oder Gegenständen.

Psychische Gewalt: jede Art nicht-physischer Gewalt mit schädlichen Auswirkungen für die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Menschen. Z.B. Beleidigungen, Demütigungen, Drohungen, Erpressen, Anschreien, Schuldzuweisungen, Lächerlichmachen und Erniedrigen in der Öffentlichkeit.

Sexualisierte Gewalt: alle sexuellen Handlungen an oder vor einer Person, die ohne Einverständnis vorgenommen werden. Bereits frauenfeindliche Sprache, anzügliche Blicke oder verbale Belästigungen, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung gelten als sexualisierte Gewalt. Weitere Formen sind ungewollte sexuelle Berührungen, bis hin zu erzwungenem Geschlechtsverkehr (Vergewaltigung).

soziale Gewalt: Kontrolle oder Verbot von Kontakten zu anderen, Überprüfen des Handys, der E-Mails, Facebook etc., Kontrollanrufe (sehr häufig bei eifersüchtigen Personen).

¹ WHO, Weltbericht Gewalt und Gesundheit Zusammenfassung, S. 6

https://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf. Stand: 11.12.2018.

² Vgl. Terre des Femmes, Unterschiedliche Arten der Gewalt, <https://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/262-lieber-ohne-gewalt/1207>, Stand: 12.11.2018. und Gewaltschutz-GU, Die Mindeststandards, <https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5653/2018-11-08Mindeststandards3.Auflage.pdf>, Stand: 29.11.2018.

Rassistische Gewalt, z.B. jmd. benachteiligen aufgrund seines vermeintlich „ausländischen Aussehens“, sprachliche Ausdrücke wie z.B. „Neger“.

Mobbing: {engl. (to) mob: jemanden anpöbeln, bedrängen, beleidigen} systematische, wiederholte, feindselige Handlung über einen längeren Zeitraum hinweg (passiert oft in der Schule oder am Arbeitsplatz).³

Cyber-Bullying: Bereitstellen bzw. Verschicken von peinlichen, offenherzigen oder verfälschten Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet (oft unter Druck bzw. Zwang durch Dritte).

Stalking: das beharrliche Nachstellen einer Person durch ständige Telefonanrufe (Telefonterror), Zusenden von E-Mails, SMS, Briefen, Geschenken und/oder das andauernde Beobachten und Verfolgen der Betroffenen.

Cyber-Stalking: alle Stalkingtätigkeiten, die mit Hilfe technischer Kommunikationsmittel wie z.B. über das Handy, Internet, per E-Mail etc. durchgeführt werden. Der Täter/die Täterin bleibt oft anonym.

Vernachlässigung (bei Kindern): die andauernde oder wiederholte Schädigung/Beeinträchtigung (durch z.B. mangelnde gesundheitliche Fürsorge oder Ernährung, unzureichende Pflege und Kleidung, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, nicht hinreichende Förderung und Anregung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten sowie nachlässiger Schutz vor Gefahren) der Kindesentwicklung durch Eltern oder andere sorgeberechtigte Personen. Es wird zwischen körperlicher und emotionaler Vernachlässigung unterschieden.⁴

Häusliche Gewalt (Gewalt in Partnerschaften): jegliche Form von Gewalt, die von Beziehungspartner*in an seiner oder ihrer Partner*in ausgeübt wird.

Geschlechtsspezifische Gewalt: Oberbegriff für jeden Gewaltakt, der sich gegen eine Person aufgrund deren wahrgenommenen Geschlechts und/oder sexuellen Orientierung richtet, oder Gewaltakte, die sich unverhältnismäßig oft gegen eine bestimmte Geschlechtsgruppe richtet.

Zwangsheirat: jene Ehen, die gegen den Willen mindestens eines Ehepartners geschlossen werden. Davon abzugrenzen sind arrangierte Heiraten.⁵

³ Vgl. Brockstädt, O. et al. Definition Mobbing, <http://www.g10.de/themen/th9/mobbing/dl/flyer1.pdf>, Stand: 29.11.2018.

⁴ Vgl. Deegener, G., Körner, W. Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, 2005.gn

⁵ Vgl. Amnesty International, Zwangsheirat, <http://www.amnesty-frauen.de/Main/Zwangsheirat>, Stand: 29.11.2018.

Gewalt im Namen der Ehre: Gewalt zur Erhaltung/Wiederherstellung der vermeintlichen Familienehre. Diese Form von Gewalt kann mit psychischem Druck beginnen und reicht bis hin zu emotionaler Erpressung, körperlicher oder sexualisierter Gewalt bis hin zu Zwangsheirat und Ehrenmord.⁶

Weibliche Genitalverstümmelung: Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation – FGM) bezeichnet eine schwere Menschenrechtsverletzung, bei der Teile des weiblichen Genitals abgeschnitten oder verletzt werden.⁷

Gewalt unter Kindern: physische, psychische (oft in Form von Mobbing) und sexuelle Gewaltanwendungen, die von Kindern oder von Gruppen von Kindern an anderen Kindern verübt werden.

Menschenhandel: Das Anwerben, Anbieten, Verbringen, Vermitteln, Beherbergen oder Annehmen durch die Anwendung unerlaubter Mittel wie Täuschung, Zwang, Drohung oder Nötigung zum Zweck der Ausbeutung.⁸

2.4 Die Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften

UNICEF entwickelte im Zuge der Bundesinitiative folgende sechs Mindeststandards:

Mindeststandard 1: Einrichtungsinternes Schutzkonzept

Mindeststandard 2: Personal und Personalmanagement

Mindeststandard 3: Interne Strukturen und externe Kooperationen

Mindeststandard 4: Prävention von Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement

Mindeststandard 5: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Mindeststandard 6: Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzepts

⁶ Vgl. Terre des femmes, Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsverheiratung, <https://www.frauenrechte.de/online/themen-und-aktionen/gewalt-im-namen-der-ehre>, Stand: 29.11.2018.

⁷ Vgl. Terre des femmes, Genitalverstümmelung, <https://www.frauenrechte.de/online/themen-und-aktionen/weibliche-genitalverstueummelung2>, Stand: 29.11.2018.

⁸ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Was ist Menschenhandel?, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenhandel/basisinformationen-zu-menschenhandel/was-ist-menschenhandel/>, Stand: 29.11.2018.

Ziel dieser Mindeststandards ist die Sicherstellung von Unterstützung und Schutz der in Flüchtlingsunterkünften lebenden Menschen.

2.5 Besonders schutzbedürftige Personen⁹

Bestimmte Personengruppen sind aufgrund ihres Status besonders schutzbedürftig. Unter anderem zählen dazu:

- Frauen
- Kinder
- Jugendliche
- Menschen mit Behinderung/en
- LSBTI* Personen
- Betroffene des Menschenhandels
- Religiöse Minderheiten
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, sexualisierter oder physischer Gewalt erlitten haben
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Auf die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppen wird unter Mindeststandard V unter Punkt 9.5 gesondert eingegangen.

3 LEITBILD

Menschlichkeit und Neutralität sind die obersten Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Diesen Prinzipien verpflichten wir uns in unserer täglichen Arbeit. Die Würde, der Schutz und die Förderung jedes einzelnen Menschen bestimmen als Leitgedanken unser Handeln.¹⁰ Menschen zu schützen, heißt, aktiv Stellung gegen jegliche Form der Gewalt, gegen Diskriminierung, Rassismus und Sexismus zu beziehen. Menschen zu fördern, heißt, die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen.

Dabei unterscheiden wir weder nach Herkunft, Hautfarbe oder Religion, nach sozialer Stellung oder politischer Überzeugung sowie weder nach Geschlecht, Alter oder sexueller Orientierung.

⁹ Vgl. Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, https://www.gewaltschutzgu.de/themen/die_mindeststandards/, Stand 29.11.2018.

¹⁰ Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Stadt e.V., Leitlinien, <http://www.drk-leipzig.de/ueber-uns/leitlinien.html>

Wir pflegen eine offene Kommunikationskultur und sind offen für Feedback, Kritik und Verbesserungsvorschläge.

Durch unsere Arbeit unterstützen wir die Bewohner*innen in ihrem Recht auf Integration. Wir geben den bei uns lebenden Menschen Hilfsangebote und sind ihnen Ansprechpartner*innen. Wir nehmen sie ernst, wahren ihre persönlichen Grenzen und gehen achtsam und verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Wir achten ihre Rechte und informieren sie über diese.

Die Bewohner*innen sollen sich bei uns sicher fühlen. Wir schaffen ihnen sichere Lebensräume und den Kindern kinderfreundliche Orte und Platz für Entfaltung.

Wir setzen uns aktiv für den Schutz vor sexuellem Missbrauch gegen Mädchen und Jungen ein¹¹ und achten die Rechte der Kinder.

In Bezug auf Nähe und Distanz spielt der Umgang mit Grenzverletzungen eine wichtige Rolle. Grenzverletzungen bezeichnen Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen anderer überschreiten. Ursula Enders und Kollegen (2010) definieren diese Grenzverletzungen vor allem im Kontext eines Betreuungs-, Versorgungs- oder Ausbildungsverhältnisses. Sie unterscheiden zwischen drei verschiedenen Formen:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden,
- Übergriffe und
- strafrechtlich relevante Formen der Gewalt.

Die Auseinandersetzung mit diesen Formen ist auch im Betreuungskontext Geflüchteter (v.a. von Mädchen, Jungen und jungen Erwachsenen) in einer Gemeinschaftsunterkunft unabdingbar.

In Ergänzung an unser Leitbild ist zu betonen, dass wir uns gewissenhaft mit dem Thema auseinandersetzen und einen fachlich fundierten Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und somit eine „Kultur der Grenzachtung“ pflegen möchten. Im Anhang findet sich das ausführliche Skript von Ursula Enders und Kollegen.

¹¹ Deutsches Rotes Kreuz Präsidium,
https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/Mediathek/Publikationen_und_Literatur/Broschueren_Wohlfahrtsarbeit/drk-standards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt__2012.pdf

4 KINDERRECHTE – UN KINDERRECHTSKONVENTION



1990 wurde die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Diese beinhaltet 54 Artikel, speziell auf die Bedürfnisse von Kindern zugeschnitten. Es werden wesentliche Standards zum Schutz von Kindern festgelegt.

Alle Kinder haben Rechte! – Die zehn wichtigsten Rechte der UN-Kinderrechtskonvention ¹²:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
3. Das Recht auf Gesundheit.
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
6. Das Recht auf eine eigene Meinung, das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln.
7. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und Privatsphäre.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und auf Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.

¹² vgl. Wir Kinder haben Rechte, <https://www.wir-kinder-haben-rechte.de/meine-kinderrechte/kinderrechte-im-ueberblick.html>, Stand: 29.11.2018. und Unicef, Kinder haben Rechte, <https://www.unicef.de/blob/11256/79a4802c9b71726213071aecb73dcf2b/p-0011-poster-kinder-haben-rechte-data.pdf>, Stand: 29.11.2018.

9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

„Alle Kinder haben die gleichen Rechte – ganz egal woher sie kommen, welcher Gemeinschaft sie angehören und welchen Aufenthaltsstatus sie haben. Flüchtlingskinder haben oft Angst und brutale Gewalt erfahren. Sie brauchen besonderen Schutz und besondere Fürsorge“¹³

Oft sind diese Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche jedoch nur eingeschränkt umgesetzt. Durch unsere Arbeit und das vorliegende Schutzkonzept ist es unser Anliegen, die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte zu informieren und diese gezielt zu fördern. Durch Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt, strukturierte Spiel- und Lernangebote, das Schaffen von Rückzugsorten und Schutzräumen, die Unterstützung bei der Eingliederung ins Gesundheitssystem sowie der Förderung von Integration und Teilhabe und somit dem Zugang zu Bildung durch den Besuch von Kindergarten, Schule und externen Angeboten setzen wir uns aktiv für die UN-Kinderrechte ein.

5 MINDESTSTANDARD I: EINRICHTUNGSINTERNES SCHUTZKONZEPT

Ziel der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ ist es, dass in Unterkünften einrichtungsinterne Schutzkonzepte entstehen, um die dort lebenden Menschen vor jeglichen Formen von Gewalt zu schützen. Alle in einer Unterkunft tätigen Personen sind verpflichtet, bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes mitzuwirken. Dem Schutzkonzept liegt eine partizipative Risikoanalyse (vgl. 2.2) zugrunde. Das Konzept muss integraler Bestandteil bereits vorhandener einrichtungsinterner Konzepte, laufender Prozesse und täglicher Arbeit sein. Ein wichtiger Punkt des Schutzkonzeptes ist das Bekenntnis zum grenzachtenden Umgang und zur Gewaltfreiheit, das im Leitbild (vgl. 3) und im Verhaltenskodex (vgl. Anhang) Einklang findet.

6 MINDESTSTANDARD II: PERSONAL UND PERSONALMANAGEMENT

Der zweite Mindeststandard befasst sich mit dem Thema **Personal und Personalmanagement**. Dazu gehört unter anderem die Verteilung von klaren **Rollen** und **Verantwortlichkeiten** innerhalb des

¹³ Zitat Christian Schneider, Geschäftsführer UNICEF Deutschland. <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2016/unicef-bericht-fluechtlingskinder-deutschland/115146>, Stand 01.10.2018.

Teams. Es geht außerdem um die **Personalgewinnung** sowohl der hauptamtlich als auch der ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie um die Sensibilisierung der Mitarbeitenden durch eine regelmäßige Teilnahme an **Fort- und Weiterbildungen**.

6.1 Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Einrichtungsleitung ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Sie legt feste Verantwortungsbereiche (z.B. innerhalb der Sozialen Betreuung: Verwaltung, Ehrenamt, Schule/Kita, Kindeswohl etc.) der Mitarbeiter*innen fest. Die Zuteilung von Aufgaben- und Verantwortungsbereichen schafft übersichtliche Arbeitsstrukturen. Durch ein Organigramm werden allen anderen Mitarbeiter*innen und Bewohnerinnen diese Bereiche transparent gemacht. Außerdem soll das Organigramm helfen, den Bewohner*innen eine Orientierungshilfe zu geben. Sie wissen, wen sie wann ansprechen müssen und können die Mitarbeiter*innen anhand von Fotos und Namen besser zuordnen. Das Organigramm wird regelmäßig auf seine Aktualität überprüft und ggf. angepasst. Dieses ist an einem öffentlich zugänglichen und zentralen Ort aufzuhängen.

Die Gewaltschutzkoordination stellt eine feste Ansprechperson für das Schutzkonzept dar und unterstützt die Leitung maßgeblich bei der Entwicklung, der Umsetzung und dem Monitoring.

6.2 Konzept Soziale Betreuung

Die Arbeit der sozialen Betreuung ist konzeptgesteuert. Eine konzeptgesteuerte Betreuungsleistung folgt festen Abläufen und Strukturen, die den Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit geben. Im Konzept werden zudem Standards gesetzt und Arbeitsschwerpunkte bestimmt. Das Konzept ist im Anhang (11. 3) einzusehen.

6.3 Personalgewinnung

Schon in der Stellenausschreibung sollten die Anforderungen und der konkrete Aufgabenbereich für potentielle Mitarbeiter*innen deutlich werden. Diese sind ebenfalls im Anhang I des Konzeptes der Sozialen Betreuung niedergeschrieben. Im Bewerbungsgespräch sind der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung als verbindliche Voraussetzung für ein Beschäftigungsverhältnis in der GU Eutritzscher Straße und den weiteren Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete des DRK Leipzig-Stadt e.V. vorzulegen. Auch externe Dienstleister*innen werden mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht. Es findet eine umfassende Aufklärung über die Konsequenzen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex durch die Einrichtungsleitung statt.

Neuen Mitarbeiter*innen soll eine Einarbeitungszeit von mindestens ein bis zwei Wochen gewährt werden, um mit den Arbeitsabläufen und Tagesstrukturen vertraut zu werden. In dieser Zeit ist es

wichtig, dass eine feste Ansprechperson bei der Orientierung hilft und für Fragen und Unsicherheiten zur Verfügung steht.

Es sollte sichergestellt werden, dass zu jeder Zeit mindestens eine weibliche Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes in der Einrichtung Dienst hat.

Auch dem Ehrenamt ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen stellen eine Bereicherung für die Unterkunft sowie eine große Entlastung der hauptamtlich Mitarbeitenden dar. Die ehrenamtliche Arbeit in der GU Eutritzscher Straße soll professionell durch eine/n Mitarbeiter*in der Sozialen Betreuung koordiniert werden.

Zu Kommunikations- und Koordinationszwecken ist es sinnvoll, vierteljährliche Austauschtreffen mit dem Ehrenamt, der Ehrenamtskoordinatorin, der Einrichtungsleitung und der Gewaltschutzkoordinatorin abzuhalten.

Bei Interessenbekundungen an einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Haus, ist es wichtig, im Vorhinein ein Gespräch zu führen, um eine Eignung für die Arbeit in unserem Haus zu überprüfen. Fällt diese positiv aus, kommt es zu einer beidseitigen Vertragsunterzeichnung.

Eine weitere Grundvoraussetzung für eine Beschäftigung in unserer Gemeinschaftsunterkunft ist das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.

6.4 Sensibilisierung und Weiterbildung

Da wir täglich mit besonders schutzbedürftigen Menschen in Kontakt stehen und arbeiten, ist ein sensibler Umgang von großer Bedeutung, sowohl für die Arbeit mit der Zielgruppe als auch in Bezug auf die eigene Psychohygiene.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen an der Umsetzung und Fortschreibung des Schutzkonzepts und des Verhaltenskodex' zu arbeiten. Außerdem sollen alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, aber auch externe Dienstleister*innen (wie der Sicherheitsdienst) regelmäßig an Fortbildungen zur Prävention von und zum Umgang mit Gewalt teilnehmen. Die Fortbildungen sind in Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen oder anderen fachlichen Institutionen durchzuführen.

Folgende Inhalte sind im Kontext unsere Arbeit mit geflüchteten Menschen in Form von Weiterbildungen zu behandeln und stets aufzufrischen:

- Achtung der Menschenwürde, Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Diversity-Ansatz)
- Asylrechtliche Hintergründe
- Interkulturelle, transkulturelle Fähigkeiten, Konfliktmanagement
- Kultur und Identität

- Formen, Dynamiken und Folgen von Gewalt
- Umgang mit Gewalt (Deeskalationsstrategien), Prävention und Intervention
- Rechte von Opfern von Gewalttaten
- Umgang mit Bewohner*innen, die sich radikalieren und eine Gefahr für andere darstellen
- Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Traumata (Entstehung, Behandlung, Umgang mit traumatisierten Menschen)
- Gestaltung/Planung von kinderfreundlichen Orten
- Unterstützung und Einbindung von Eltern
- Hilfs- und Unterstützungsnetzwerk im Umkreis
- Umgang mit Nähe und Distanz in der sozialen Arbeit, Grenzverletzungen
- Identifizierung besonders Schutzbedürftiger und Eingliederung in Hilfestrukturen
- Eigene Psychohygiene, Umgang mit Stress
- Systemische Beratungsansätze
- Kollegiale Fallberatungen

Es ist jedes Jahr ein aktueller Schulungsplan zu erstellen. Mitarbeiter*innen können Wünsche zu bestimmten Fortbildungsthemen äußern.

Ein Kompetenzmerkmal, welches der gesamte Bereich Flüchtlingssozialarbeit der DRK Gemeinschaftsunterkünfte in Leipzig innehat, ist der Ansatz der systemischen Beratung. In regelmäßigen Abständen finden in Kooperation mit dem Systemischen Zentrum Leipzig Inhouse-Schulungen statt, um die Mitarbeiter*innen in ihrer Beratungstätigkeit zu qualifizieren und zu stärken.

6.5 Wohlbefinden des Personals

Das Wohlbefinden im Team für ein gewaltfreies und harmonisches Miteinander ist genauso wichtig, wie das der Bewohner*innen, um ein gutes Arbeiten überhaupt erst zu ermöglichen.

Durch regelmäßige Teamsupervisionen ist es ein Anliegen der Leitung, die Mitarbeiter*innen vor möglichen Überlastungen zu schützen. Die Supervision findet mindestens alle drei Monate statt und ist an die aktuellen Gegebenheiten in der GU und die Wünsche der Mitarbeiter*innen anzupassen. Die Teilnahme an der Supervision ist für die Mitarbeiter*innen der GU Eutritzscher Straße (Soziale Betreuung, Gewaltschutzkoordination, BFD/FSJ) verbindlich.

Die Mitarbeiter*innen besuchen außerdem regelmäßige Fortbildungen zum Thema Psychohygiene und den Umgang mit Stress, um eigene Strategien zu entwickeln, einem Erschöpfungszustand entgegenwirken und Grenzen zu spüren und zu setzen.

Die Einrichtungsleitung ist dafür verantwortlich, ein Klima zu schaffen, in dem Vielfalt begrüßt wird und in dem Mitarbeiter*innen sich trauen, konstruktive Kritik und Problemlösungen gemeinsam anzusprechen und zu diskutieren.

Wöchentliche Dienstbesprechungen und tägliche „Blitzlichter“ tragen außerdem zum kollegialen Austausch und gemeinsamer Bearbeitung von Fällen bei.

Als weiteres Kompetenzmerkmal ist die kollegiale Fallberatung zu erlernen und eigenständig im Team anzuwenden, um so Sicherheit in der alltäglichen Arbeit mit geflüchteten Menschen zu erlangen.

Das Sicherheitsempfinden der Mitarbeiter*innen soll durch die Einrichtungsleitung stets im Auge behalten und abgefragt werden. Ein Funkgerät, das mit dem hauseigenem Sicherheitsdienst vernetzt ist, steht den Mitarbeiter*innen im Beratungsbüro für den Notfall verfügbar. Den Mitarbeiter*innen wird außerdem nahegelegt, das Wahrnehmen von persönlichen Unsicherheiten und Sicherheitslücken auszudrücken.

7 MINDESTSTANDARD III: INTERNE STRUKTUREN UND EXTERNE KOOPERATION

7.1 Hausordnung

Die Hausordnung stellt Regeln für ein friedliches Zusammenleben auf. Sie muss von den Bewohner*innen bei deren Registrierung gelesen und unterzeichnet werden. Umso wichtiger ist es, dass die Inhalte von jedem Einzelnen verstanden werden. Dazu ist es notwendig, die Hausordnung auf allen Sprachen der aktuellen Bewohner*innen vorliegen zu haben. Ist das nicht der Fall, liegt es in der Verantwortung der Einrichtungsleitung und der Sozialen Betreuung, sich um eine entsprechende Übersetzung zu bemühen. Nur so entsteht eine Basis, mit der Hausordnung und möglichen Konsequenzen bei Verstößen arbeiten zu können. Im Anhang findet sich die aktuelle Hausordnung in der deutschen Fassung.

7.2 Interne Strukturen- Arbeitsalltag in der GU Eutritzscher Straße

Es finden regelmäßige Besprechungen statt, um den gemeinsamen Austausch zwischen den einzelnen Akteuren zu fördern:

- ❖ **„Blitzlicht“:** 1x täglich (Soziale Betreuung, BFD, ggf. Einrichtungsleitung, ggf. Gewaltschutzkoordination)
- ❖ **Dienstbesprechung:** 1x wöchentlich (Einrichtungsleitung, Soziale Betreuung, BFD, Gewaltschutzkoordination, Haushandwerker, Security)

- ❖ **Austausch-Treffen Ehrenamt und Netzwerkpartner:** vierteljährlich (Einrichtungsleitung, Vertreter Ehrenamt, Netzwerkpartner*innen, Ehrenamtskoordination, ggf. Gewaltschutzkoordination)

Büroorganisation: zur besseren Arbeitsstrukturierung finden feste Sprechzeiten/Beratungen (2x täglich 2 Stunden) in einem separaten Sprechstundenbüro statt. Im Teambüro hingegen werden Aufgaben erledigt, die außerhalb der Beratungssituation anfallen. Hier finden keine Beratungen statt!

Um diese Aufgaben besser voneinander zu trennen, ist es wichtig, dass den Bewohner*innen immer wieder verdeutlicht wird, dass für sie das Beratungsbüro und nicht das Teambüro zur Verfügung steht. Die Postausgabe findet 2x täglich außerhalb des Bürobereiches für je eine halbe Stunde statt.

7.3 Internes Beschwerdesystem

Warum ist Beschwerden wichtig?

Die Möglichkeit, sich beschweren zu können, ist ein wichtiger Aspekt für die Selbstbestimmtheit der Bewohner*innen. Ein gelungenes Beschwerdesystem kann dazu beitragen, vor allem strukturelle und soziale Gewalt einzudämmen. Die Bewohner*innen können mitbestimmen und fühlen sich mit ihren Belangen ernst genommen. Dieses Gefühl ist enorm wichtig, gerade nachdem viele Geflüchtete ihre Selbstbestimmtheit verloren haben.

Unser Beschwerdemanagement besteht aus verschiedenen niedrigschwelligen Elementen:

Organigramm: Es hängt ein Organigramm aus, auf dem alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen mit einem Foto, ihrem Namen und ihrer Funktion abgebildet sind. Dieses sorgt für Transparenz bzgl. unserer Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten und soll ein Klima des Vertrauens schaffen.

Plena: 1x wöchentlich findet ein Plenum mit einzelnen Bewohner*innen der Unterkunft statt. Dieses wird pro Flur/Etage durchgeführt. Es gibt Raum für Beschwerden und Fragen und es werden gemeinsam Lösungen für ein besseres Zusammenleben gesucht.

Beschwerdebogen: Sobald eine Beschwerde mündlich an eine/n Mitarbeiter*in herangetragen wird, trägt diese/r die Beschwerde schnellstmöglich in den Beschwerdebogen ein, auf den jeder Mitarbeiter*in der sozialen Betreuung Zugriff hat. Im Beschwerdebogen wird die Beschwerde aufgenommen sowie Zuständigkeiten und mögliche Maßnahmen zum Beheben notiert. Die Einrichtungsleitung ist dafür verantwortlich, dass alle Beschwerden zeitnah bearbeitet werden. In der

wöchentlichen Dienstbesprechung werden die offenen Beschwerden im Beschwerdebogen gemeinsam diskutiert.

7.4 Externes Beschwerdesystem

Es hängen Flyer und Informationen zu externen Stellen, wie dem Sozialamt, dem Antidiskriminierungsbüro, der Opferberatungsstelle des RAA etc. aus, um den Bewohner*innen die Möglichkeit zu geben, sich auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft Hilfe zu holen/sich zu beschweren. Eine aktive Aufklärung über diese Angebote (z.B. in der Sprechstunde) ist unerlässlich.

7.5 Niedrigschwellige Angebote im Haus

In der Gemeinschaftsunterkunft Eutritzscher Straße finden regelmäßige Angebote für die Bewohner*innen statt. Die wöchentlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche haben einen bildungspädagogischen Fokus.

Folgende Angebote für Kinder und Jugendliche sollten regelmäßig stattfinden:

Bildungs- und lernpädagogische Angebote, z.B. Nachhilfe, Deutsch lernen für Kinder

Spielerisch-kreative Angebote, z.B. Spielen, Basteln, Musik, Theater, Kunst

Sport-, Bewegungsangebote: z.B. Fußball, Skaten, Tanzen

Psychologisch-pädagogische Angebote, z.B. Soziales und emotionales Lernen, Entspannungstrainings

Austausch und Kommunikation: offene Gruppen, Gesprächskreise für Mädchen oder Jungen

Diese Angebote werden sowohl von Ehrenamtlichen, als auch von externen Vereinen durchgeführt.

Es ist wichtig, darauf zu achten, dass immer mehrere der genannten Bereiche abgedeckt sind, um ein möglichst abwechslungs- und facettenreiches Programm für die bei uns lebenden Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Zusätzlich zu den wöchentlich stattfindenden Angeboten, gibt es immer wieder Projekte, die an einem oder mehreren Tagen, vorwiegend als Ferienprogramm, stattfinden.

In Zusammenschluss mit den Sozialbetreuern der anderen Gemeinschaftsunterkünfte des Kreisverbandes wurde eine Projektgruppe gegründet. In regelmäßigen Abständen trifft sich eine Gruppe von Mitarbeiter*innen, um bestehende Projekte zu evaluieren und neue Ideen für zukünftige Projekte zusammenzutragen. Ein Projektplan gibt Aufschluss über aktuell laufende Projekte für alle Zielgruppen.

Die Angebote für Erwachsene finden ebenfalls in Form von Projekten statt.

Eine Unter-Arbeitsgruppe der Projektgruppe beschäftigt sich beispielsweise mit alltagsrelevanten Themen in Form von Workshops für die Bewohner*innen. Themen können sein:

- Energieberatung
- Mülltrennung
- Umgang mit Ressourcen
- Jobcenterbescheide
- Post, Briefe schreiben, Finanzen
-

Es sollte darauf geachtet werden, dass alle Zielgruppen in der Projektplanung Beachtung finden und die Workshops somit auch an Veränderungen der Belegung angepasst werden. Zentrale Themen sind unter anderem:

- Leben in Deutschland
- Stellung der Frau in Deutschland
- (frühkindliches) Bildungssystem in Deutschland
- Rechtssystem
- Gewaltschutz
- Empowerment

Auch kreative Angebote für Erwachsene (z.B. in Form von Theater-, Musik- oder Kunstprojekten) sind Teil unseres Konzeptes.

Elternarbeit sollte ebenfalls ein wichtiger Bestandteil sein, um die Eltern in ihrer Erziehungsrolle zu stärken und sie somit in ihrer Integration zu fördern. Ein 12-wöchiger Elternkurs („Integrationsbausteine“) kann bei Bedarf, in Anwesenheit eines/einer Sprachmittler*in, in verschiedenen Sprachen angeboten werden.

Es sollte entsprechende spezifische Angebote für besonders schutzbedürftige Geflüchtete geben (z.B. Austauschgruppen, Gesprächsgruppen für Frauen, Informationsveranstaltungen für LSBTIQ* Geflüchtete oder Opfer von Menschenhandel).

Neben der sachlichen und größtenteils bürokratischen Arbeit in der Sprechstunde der Sozialen Betreuung, ist es wichtig, das soziale Miteinander zwischen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen zu stärken, um so zusätzliche Beziehungsarbeit zu leisten. Ein Beziehungsangebot zu schaffen, kann Vertrauen fördern und den Bewohner*innen Sicherheit vermitteln.

Ein Modell dafür könnte ein regelmäßig stattfindendes offenes „Come Together“ für alle in der Unterkunft lebenden und arbeitenden Menschen sein. Durch eine solche Veranstaltung kann ein Ort der Begegnung und des Austausches geschaffen werden. Es können unterschiedliche Aktionen, wie z.B. gemeinsames Kochen oder Backen, künstlerische Aktivitäten (Musik, Tanz, Malen, Töpfern etc.), kulturelle Angebote (Museum, Stadtrundgang) oder Ausflüge (Zoo, See) gemeinsam mit den Bewohner*innen geplant werden. In dieser Zeit sollte keine Sprechstunde stattfinden, sodass sich bewusst Zeit füreinander genommen werden kann. Eine monatliche Durchführung ist zu empfehlen.

7.6 Externe Kooperation

Unsere Einrichtung verfügt über eine eigens erstellte Adressliste wichtiger Kontaktpersonen, Beratungsstellen und Institutionen für die verschiedenen Zielgruppen. Die Adressdatenbank afeefa¹⁴, eine Vernetzungsplattform der Stadt Leipzig, kann zusätzlich genutzt werden. So ist es möglich, betroffene Personen an passende Stellen weiterzuvermitteln. Diese Netzwerkarbeit ist unabdingbar, gerade um in akuten Situationen schnelle Hilfsmöglichkeiten für Betroffene anbieten zu können. Externe Partner sollten beispielsweise Frauenhäuser, Beratungsstellen für LSBTI*-Geflüchtete oder für Opfer von Gewalt, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die insoweit erfahrene Fachkraft des Kreisverbandes, die Rückkehrberatung, das Jugendamt, Sprach- und Kulturmittler (SprInt), Krankenhäuser, psychosoziale Zentren, der sozialpsychiatrische Dienst etc. sein.

Die Adressliste wird konsequent gepflegt und die Zusammenarbeit mit den einzelnen Akteuren wird aktiv gestaltet. In regelmäßigen Austauschtreffen werden ebenfalls externe Akteure eingeladen, vor allem solche, die Angebote im Haus stattfinden lassen.

7.7 Kooperation mit Schule und Kita

Auch die Kooperation mit Schule und Kita ist unabdingbar für die schnelle Eingliederung ins deutsche Bildungssystem der geflüchteten Kinder, um eine gute Integration zu gewährleisten. Die Eltern müssen unbedingt bei der Suche nach einem Platz in der Kindertagespflege oder Kindertagesstätte unterstützt werden. Sie müssen außerdem so früh wie möglich über das deutsche (frühkindliche) Bildungssystem aufgeklärt werden. Neu zugewiesene Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter müssen in den

¹⁴ <https://leipzig.afeefa.de/>

ersten Wochen einen Termin für die Bildungsberatung erhalten, damit diese schnellstmöglich vor Ort in die Schule gehen können. Eine gute Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sollte geschaffen werden.

8 MINDESTSTANDARD IV: RISIKOMANAGEMENT/PRÄVENTION VON UND UMGANG MIT GEWALT- UND GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN

8.1 Prävention

Es ist wichtig, durch präventive Maßnahmen den Schutz von allen Bewohner*innen innerhalb der Einrichtung sicherzustellen. Alle Elemente des Schutzkonzeptes haben einen präventiven Charakter in Bezug auf das Vorbeugen von Gewalt. Unter anderem zählt die Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen zu einer Maßnahme sowie die Projektarbeit für die Bewohner*innen. Des Weiteren tragen die internen und externen Beschwerdemöglichkeiten für die Bewohner*innen dazu bei, Gewalt einzudämmen. Eine wesentliche präventive Maßnahme besteht außerdem darin, den Bewohner*innen Rückzugsorte und Privatsphäre zu verschaffen. Gleichzeitig sollen interne Angebote im Haus, die im vorhergehenden Kapitel beschrieben wurden, sowie kinderfreundliche Orte, dazu beitragen, vor jeglichen Formen von Gewalt zu schützen.

Außerdem sollen standardisierte Verfahrensweisen bei Verdacht auf Gewalt und bei Gewaltvorfällen in der Einrichtung helfen, in Akutsituationen handlungssicher zu bleiben.

8.2 Handlungssicherheit im Notfall: Notfallpläne

Sogenannte Notfallpläne sind für Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen offen sichtbar in den Fluren und in den Gemeinschaftsräumen der Unterkunft ausgehängt. Die Leitung und alle Mitarbeiter*innen müssen die standardisierten Ablaufpläne und konkreten Ansprechpartner*innen kennen. Feste Handlungsabläufe vermitteln Sicherheit. Jeder Verdacht auf Gewalt und jeder Gewaltvorfall ist ernst zu nehmen und zu verfolgen. Auch bei Verdachtsmomenten besteht Dokumentationspflicht. Wichtige Dokumente, die bei der Dokumentation helfen (wie z.B. der Beobachtungsbogen) sind auf dem gemeinsamen Laufwerk Flüchtlingssozialarbeit abgespeichert. Die Pläne wurden für die verschiedenen Szenarien Kindeswohlgefährdung, (häusliche) Gewalt (unter Bewohner*innen) und Suizidankündigung erstellt und sind ebenfalls im Anhang einsehbar.

8.3 Schutz der Betroffenen

Hat in der Einrichtung ein Gewaltvorfall stattgefunden, müssen die betroffenen Personen sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen. Dazu gehört die gesundheitliche und psychosoziale Versorgung, aber auch der Schutz und die Wahrung ihrer Rechte, z.B. die räumliche Trennung zwischen Opfer und mutmaßlichem/-r Täter*in.

Nach einer Gewalttat ist es besonders wichtig, dass Betroffene an entsprechend geschulte Fachberater*innen vermittelt werden, damit diese ihnen ihre Rechte kenntlich machen und sie psychosozial stabilisieren können.

9 MINDESTSTANDARD V: MENSCHENWÜRDIGE, SCHÜTZENDE UND FÖRDERNDE RAHMENBEDINGUNGEN

Das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft birgt allein aufgrund der Unterbringungsart ein erhöhtes Konflikt- und Risikopotential. Es wohnen viele Menschen unfreiwillig auf engem Raum zusammen, sodass deren Privatsphäre stark eingeschränkt ist. Es ist daher von Seiten des Betreibers und des Trägers dafür Sorge zu tragen, dass menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen geschaffen werden.

9.1 Bauliche Schutzmaßnahmen

Die Gemeinschaftsunterkunft Eutritzscher Straße verfügt über abschließbare und sichere Wohneinheiten. Familien sind in ein oder zwei Zimmern untergebracht, allein-reisende Frauen oder Männer teilen sich Gemeinschaftszimmer mit maximal sechs Betten. Jeder erhält einen Schlüssel, um die Zimmertür abschließen, sowie einen Schrankschlüssel, um seine Wertsachen einschließen zu können.

Jeder Flur verfügt über geschlechtergetrennte Duschen und Toiletten. Die Toiletten und Duschräume der Frauen sind abschließbar. Die Flure sind gut beleuchtet und auch nachts ist die Wegeführung zu den Toiletten durch ausreichend Beleuchtung sichergestellt. Der Waschraum befindet sich im Kellerbereich ohne Kameraüberwachung, was einen potentiellen Gefahrenbereich darstellt.

9.2 Durchsetzung von Hygienestandards

Auch Hygienestandards sind Teil eines einrichtungsinternen Schutzkonzeptes. Die Bewohner*innen in unserer Gemeinschaftsunterkunft sind dafür verantwortlich, dass die gemeinschaftlich genutzten Küchen, Flure, Dusch- und Toilettenbereiche sauber gehalten werden.

Es werden monatliche Putzpläne von der Sozialen Betreuung erstellt und an die Bewohner*innen ausgehändigt.

Jeder Flur verfügt über eine/n Etagenverantwortliche/n, der oder die für die Ausgabe der Hygieneartikel zuständig ist sowie verantwortlich dafür ist, dass der Putzplan eingehalten wird. Jeden Tag ist ein anderes Zimmer für das Putzen zuständig. Es finden tägliche Hygienerundgänge der Sozialen Betreuung statt, die protokolliert werden.

2x pro Woche kommt zusätzlich eine externe Reinigungsfirma, die vorrangig eine Flächendesinfektion durchführt.

In den Etagen-Plenen ist Hygiene ein wichtiges Thema. Hierbei ist es möglich, interne Regelungen pro Etage zu finden, um die Hygienestandards sicherzustellen, aber auch um den Bewohner*innen Mitspracherecht zu geben.

9.3 Willkommenskultur

Uns ist es wichtig, eine Willkommens- und Anerkennungskultur zu schaffen, gerade dann, wenn neue Menschen unserer Gemeinschaftsunterkunft zugeteilt werden.

Bei einer Neuzuweisung arbeiten wir transparent, erklären den neuen Bewohner*innen die einzelnen Schritte genau und nehmen uns Zeit für ihre Fragen.

Wir geben ihnen Orientierung und erklären die internen Abläufe im Haus. Wir geben besonders Acht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen oder Behinderungen sowie auf Familien mit kleinen Kindern und allein-reisende Frauen.

Die Abläufe bei einer Neuzuweisung sind klar strukturiert und werden jedes Mal neu evaluiert und optimiert, um den Menschen das Ankommen so stressfrei wie möglich zu gestalten.

9.4 Besonders Schutzbedürftige

Ein besonderes Augenmerk legen wir auf die Bedarfe und Bedürfnisse besonders Schutzbedürftiger in unserer Einrichtung.

Laut der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) besteht insbesondere für (unbegleitete) Minderjährige, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Menschen mit Behinderungen,

Schwangere und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern sowie für Überlebende von Menschenhandel und Folter besonderer Schutzbedarf.¹⁵

Gerade geflüchtete Frauen sind häufig betroffen von (sexueller) Gewalt, Vergewaltigung, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung und weiteren massiven Formen von Gewalt. Frauenspezifische Fluchtursachen sind in Deutschland seit 2005 rechtlich anerkannt und müssen unbedingt beachtet werden.¹⁶

Es müssen Schutzräume geschaffen und eine psychosoziale Unterstützung organisiert werden. In den Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete wird die Schutzbedürftigkeit einzelner Menschen meist nicht ausreichend festgestellt. Zudem besteht eine strukturelle Unterversorgung behinderter und psychisch kranker Geflüchteter.

Uns ist es ein wichtiges Anliegen, besonders Schutzbedürftige überhaupt erst einmal zu identifizieren. Dafür gibt es eine speziell beauftragte und qualifizierte Person innerhalb der Sozialen Betreuung. Primär diese, aber auch andere Mitarbeiter*innen müssen sensibilisiert werden für die besonderen Bedürfnisse und Probleme von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten, um Unterstützung leisten zu können und diese Personen in entsprechenden Hilfestrukturen unterzubringen. Ist die Gemeinschaftsunterkunft Eutritzscher Straße nicht passend und besteht eine weitere Gefahr/Einschränkung für diese Menschen, muss eine adäquate alternative Einrichtung oder Unterkunft in Absprache mit der Unterbringungsbehörde gefunden werden.

9.5 Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren

Die Wohnsituation in der Gemeinschaftsunterkunft Eutritzscher Straße bietet sowohl für die einzelnen Familienmitglieder, als auch für die Alleinreisenden in den Gemeinschaftszimmern wenig Privat- und Intimsphäre. Diese beengten räumlichen Verhältnisse können Gewalt zusätzlich begünstigen. Es ist wichtig, den Bewohner*innen durch ein internes Raumplanungskonzept möglichst viel Selbstbestimmung und Privatsphäre einzuräumen. Bei der Belegungsplanung beispielsweise sind individuelle, kulturelle, herkunftsbedingte oder religiöse Bedarfe, aber auch der Gesundheitszustand oder mögliche Behinderungen zu beachten. Da die Einrichtung bisher nie vollbelegt war, wird darauf geachtet, dass die Zimmer höchstens mit vier Personen belegt werden. Personen, die sich mit der Zeit anfreunden, haben die Möglichkeit, sich ein Zimmer zu teilen.

Die Familien- und Frauenbereiche sind abgegrenzt zu den Bereichen der allein-reisenden Männer.

¹⁵ Flüchtlingsrat NRW e.V., Besonders Schutzbedürftige, <https://www.fnrw.de/themen-a-z/besonders-schutzbeduerftige.html>, Stand: 15.10.2018.

¹⁶ Flüchtlingsrat NRW e.V., Die besondere Schutzbedürftigkeit von geflüchteten Frauen und Geflüchteten mit handicap, <https://www.fnrw.de/themen-a-z/besonders-schutzbeduerftige/schutzbeduerftige.html>, Stand 29.11.2018.

Besonders schutzbedürftige Personen müssen auch einen besonderen Schutzraum erhalten. Ist dieses aufgrund struktureller Rahmenbedingungen in unserer Unterkunft nicht möglich, muss eine geeignete alternative Unterbringung gesucht werden.

Gemeinschaftsräume dienen dazu, die beengte Wohnsituation etwas zu entzerren.

9.5.1 Gemeinschaftsräume/Rückzugsorte



Bei der Einrichtung der Gemeinschaftsräume wurden die Interessen der Bewohner*innen (teilweise im Rahmen der Risikoanalyse erhoben) berücksichtigt und das Raumnutzungskonzept für unterschiedliche Zielgruppen erstellt. Folgende Gemeinschaftsräume stehen den Bewohner*innen der GU Eutritzscher Straße zur Verfügung:

Kinderspielzimmer: Gerade für die hier lebenden Kinder ist ein sicherer und kinderfreundlicher Ort von großer Wichtigkeit. Die Unterkunft und die Familienwohneinheiten sind nicht kinderfreundlich gestaltet. Das Kinderspielzimmer bietet den Kindern einen sicheren Ort zum Spielen und zur kindlichen Entfaltung sowie die Möglichkeit miteinander in Kontakt zu treten.

Snoezelraum/Entspannungsraum: Dieser Ort wurde geschaffen, um den Bewohner*innen die Möglichkeit zu geben, in einem ruhigen Umfeld zur Ruhe zu kommen und zu entspannen. Dieser Prozess wird mit Reizen (Licht, Musik, Geruch, Kissen und Teppiche), die die verschiedensten Sinne ansprechen (visuell, auditiv, olfaktorisch, haptisch) unterstützt. Gerade vielfach belasteten Bewohner*innen soll dieser Raum Ruhe verschaffen.

Im Entspannungsraum können auch Kurse für Kinder stattfinden (bspw. Traumreisen) stattfinden, Erwachsene können den Raum nach einer einmaligen Einführung eigenständig nutzen.

Frauenraum: Frauen gelten als eine besonders schutzbedürftige Personengruppe. Durch einen Gemeinschaftsraum, zu dem nur sie und keine Männer der Unterkunft Zutritt haben, soll ihnen ein Schutzort geschaffen werden. Die Frauen können den Raum als Begegnungsort nutzen. Zusätzlich finden regelmäßige Veranstaltungen und Workshops für Frauen in diesem Raum statt.

Fitnessraum: Gerade Sport ist ein wichtiger Ausgleich für viele Bewohner*innen. Durch den Fitnessraum wird ihnen die Gelegenheit gegeben, sich auszupowern und ggf. Stress abzubauen.

Wohnzimmer für allein-reisende Männer: Das Wohnzimmer soll ein Begegnungsraum für die allein-reisenden Männer der Unterkunft sein. Der Platz in ihren Zimmern ist sehr beengt. So soll das Wohnzimmer dazu dienen, bspw. mit Freunden gemeinsam zu essen, Musik zu hören, etc. Wenn sie Besuch empfangen, ist es sinnvoll, das Wohnzimmer zu nutzen, gerade auch, um möglichen Konflikten mit Mitbewohnern zu entgehen.

Wohnzimmer für Familien und allein-reisende Frauen: Ein weiteres Wohnzimmer wurde für die Familien und allein-reisenden Frauen geschaffen. Auch dieses soll dazu dienen, die beengte Wohnsituation etwas zu entzerren und auch mal an einem anderen Ort zu essen oder sich mit bekannten Bewohner*innen oder Besucher*innen zu treffen. Anlässlich Geburtstagen oder anderer Feiern kann der Gemeinschaftsraum von Familien genutzt werden.

Freizeiträume (Billard; Fernseher und Kicker) In den zwei Freizeiträumen haben die Bewohner*innen die Möglichkeit, Billard, Kicker oder Playstation miteinander zu spielen oder Fernsehen zu schauen. Auch diese Räume dienen als Orte der Begegnung im Alltag oder zu bestimmten Veranstaltungen (z.B. Fußballweltmeisterschaft).

Lern- und Arbeitszimmer: Da des Öfteren Beschwerden kamen, dass sich die Bewohner*innen in ihrem Zimmer aufgrund der weiteren Mitbewohner*innen nicht konzentrieren könnten, wurde ein Arbeits-/Lernzimmer eingerichtet. Die Bewohner*innen können dort in ruhiger Arbeitsatmosphäre lernen bzw. Hausaufgaben für den Deutschkurs erledigen. Im Arbeitszimmer steht den Bewohner*innen außerdem ein Computer mit Internetverbindung zur Verfügung.

Fast alle Räume stehen den Bewohner*innen frei zur Verfügung.

Ausnahmen: Das Kinderspielzimmer ist nur geöffnet, wenn (ehrenamtliche) Angebote stattfinden. Für den Snoezelraum sind nur diejenigen schlüsselberechtigt, die im Vorfeld eine Raumeinweisung erhalten haben.

Den Schlüssel für den jeweiligen Gemeinschaftsraum erhalten die Bewohner*innen gegen Unterschrift beim Sicherheitsdienst. Die Nutzungszeiten sind täglich von **8.00- 22.00 Uhr**.

9.6 Kinderschutz

Auch Kinder gehören zur Personengruppe der besonders Schutzbedürftigen. Ihre Rechte (vgl. Punkt 4-UN-Kinderrechtskonvention) müssen zwingend eingehalten werden. Der Lebensraum für Kinder und Jugendliche in einer Gemeinschaftsunterkunft ist oft risikoreich. Sie sind zwangsläufig in der Einrichtung mit Konflikten und Gewalt zwischen Mitbewohner*innen konfrontiert. Dieser Fakt stellt eine enorme Belastung für die Kinder dar. Deshalb ist es umso wichtiger, ihnen Möglichkeiten zur Verarbeitung solcher Erlebnisse zu bieten und ihnen Schutzräume in Form von kinderfreundlichen Orten und Spielmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen (vgl. 9.6.2). Mitarbeiter*innen der Einrichtung sollten auch zum Thema Kinderschutz sensibilisiert sein. Präventionsangebote (wie z.B. soziales und emotionales Lernen, Mädchengruppe von Frauen für Frauen) tragen ebenfalls zum Gewaltschutz bei, Elternarbeit ist ein weiterer wichtiger Aspekt, so wie die Eingliederung der Kinder und Jugendlichen ins Bildungssystem. Zudem sollten Workshops für Kinder stattfinden, in denen sie über ihre Rechte aufgeklärt werden. Kostenlose Bildungsarbeit sowie die Anbindung an soziokulturelle Zentren (Villa, Mühlstraße) sollte geleistet werden. Betreuungspersonen in der Unterkunft müssen alle ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

9.6.1 Kindeswohlgefährdung

Fachkräfte der sozialen Betreuung haben Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Diese sollte unbedingt zu Rate gezogen werden, um eine Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durchzuführen.

Alle Mitarbeiter*innen müssen mit dem Leipziger Leitfaden für Kinderschutz vertraut sein. Im Ordner zum Kindeswohl auf dem Laufwerk Flüchtlingssozialarbeit finden sich alle relevanten Dokumente, die zur Dokumentation genutzt werden sollen. Ein Notfallplan zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen (auch bei Verdachtsfällen) hängt aus und muss allen Mitarbeiter*innen bekannt sein. In der Unterkunft sollte es eine benannte Kinderschutzfachkraft geben, die regelmäßig an Netzwerktreffen bzgl. des Kinderschutzes teilnimmt.

9.6.2 Kinderfreundliche Orte

Für die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung stehen kinderfreundliche Orte und Angebote (siehe Kapitel 6.5) zur Verfügung. Das Kinderspielzimmer, der Entspannungsraum und der Hof regen die Kinder und Jugendlichen zum Spielen an und bieten sichere Orte für Entfaltung, Erholung und soziale Kontakte, in denen sie Stabilität und Halt erfahren können.

Im Hof und im Spielzimmer steht ausreichend Spielzeug für die Kinder zur Verfügung, das genutzt werden kann, wenn entsprechende Angebote stattfinden. Ideal ist es, wenn jeden Tag mindestens ein Angebot für verschiedene Altersgruppen stattfindet, das vorrangig von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen betreut wird.

10 MINDESTSTANDARD VI: MONITORING UND EVALUATION

10.1 Warum Monitoring?

Monitoring (Beobachtung, Kontrolle) bezeichnet die Überwachung von Vorgängen und dient der Evaluierung von Maßnahmen. Ziel ist es, durch das Monitoring das Schutzkonzept in seiner Anwendbarkeit zu überprüfen und ggf. eingreifen zu können, wenn Maßnahmen nicht wie gewünscht umgesetzt werden. Dieser Prozess muss, in Form von Selbstprüfungsverfahren, regelmäßig stattfinden, um somit eine stetige Verbesserung der Umsetzung der Mindeststandards zu gewährleisten. Auch die Risikoanalyse muss immer wieder erneut durchgeführt werden, um die Veränderungen in der Belegungsstruktur und die damit einhergehende sich verändernde Bedarfslage der Bewohner*innen zu berücksichtigen. Folgende Formate unterstützen den Monitoringprozess maßgeblich:

10.1.1 Systematische Dokumentation/Beobachtungsbogen

Für ein erfolgreiches Monitoring bedarf es einer nachvollziehbaren, systematischen und standardisierten Dokumentation aller schutzrelevanten Vorkommnisse. Im Zuge dessen wurde die Dokumentation in Form eines Beobachtungsbogens eingeführt. Im Beobachtungsbogen werden **besondere Vorkommnisse** (*psychische Zusammenbrüche, Krisensituationen, Gewaltvorfälle, häusliche Gewalt, Suizid(ankündigung), akute Kindeswohlgefährdung etc.*) und/oder **Auffälligkeiten** (*Verhaltensauffälligkeiten, psychische Auffälligkeiten, Verdachtsmomente bei Kindeswohlgefährdung etc.*) dokumentiert. Es geht dabei um Beobachtungen und/oder emotionales Empfinden in Kontakt mit den Bewohnern/*innen, nicht um sachliche Dokumentationen (diese werden in einer gesonderten Fallakte festgehalten). Es werden zudem vereinbarte Schutzmaßnahmen dokumentiert.

Auch der Beschwerdebogen mit den entsprechenden Maßnahmen gehört zum Monitoringprozess. Nur durch eine systematische Dokumentation der Beschwerden können schutzrelevante Maßnahmen abgeleitet und in Zukunft vermieden werden.

10.1.2 Regelmäßiger Austausch

Es muss ein regelmäßiger Austausch über qualitative und quantitative Daten stattfinden. Dabei sollten Fragen wie „Welche Maßnahmen haben sich bewährt?“, „Wo bestehen weitere Bedarfe?“ „Welche Auswirkungen haben die bisherigen Maßnahmen auf die Sicherheit und den Schutz der Bewohner*innen?“ diskutiert und ausgewertet werden. Dieser Austausch findet in verschiedenen Arbeitsgruppen statt:

Regelmäßige Gewaltschutz-Arbeitsgruppe

Im dreimonatigen Turnus findet eine Arbeitsgruppe Gewaltschutz mit anderen Gewaltschutzkoordinator*innen im Raum Sachsen statt. Diese Arbeitsgruppe dient vorrangig dem Erfahrungsaustausch untereinander. Zudem werden spezifische Gewaltschutzthemen im Vorfeld gesammelt und gemeinsam besprochen.

Regelmäßiger Austausch Gewaltschutzkoordination – Einrichtungsleitung

Im ein- oder zweiwöchigen Turnus findet ein Austausch zwischen Einrichtungsleitung und Gewaltschutzkoordination statt. Im Rahmen dessen werden neue Arbeitsziele erarbeitet. Außerdem findet eine Evaluierung bisher festgelegter Ziele und Maßnahmen des Schutzkonzeptes statt. Dabei wird geschaut, welche Ziele und Maßnahmen bereits wirken und welche ggf. optimiert oder verändert werden müssen.

Gewaltschutz als Bestandteil wöchentlicher Dienstbesprechungen

In den wöchentlichen Dienstbesprechungen ist der Gewaltschutz als eigenständiges Thema etabliert worden. Die Gewaltschutzkoordinatorin klärt über den aktuellen Stand und Neuigkeiten auf und stellt dem Team ggf. neue Arbeitsdokumente oder Handlungsabläufe vor. Nur wenn alle Akteure eingebunden und informiert sind, kann Gewaltschutz gelingen.

Monitoringberichte an die Servicestelle Gewaltschutz, in denen die erzielten Fortschritte festgehalten werden, dienen ebenfalls der Programmüberwachung.

Der Schutz der personenbezogenen Daten für die Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung muss unbedingt gegeben und vertraglich geregelt sein.

Es muss regelmäßig geprüft werden, ob das Schutzkonzept mit seinen festgelegten Qualitätsstandards, Schutzmaßnahmen und Verfahren eingehalten wird und greift oder ob eine Optimierung notwendig ist. Bei der Feststellung von Mängeln sollte der Träger in Absprache mit dem Betreiber entsprechend intervenieren, um die Mängel zu beseitigen.

Das vorliegende Schutzkonzept ist ein lebendes Dokument, welches immer wieder überprüft und angepasst werden muss. Jeder der hier arbeitenden Personen ist dafür mitverantwortlich. Nur so ist es möglich, unsere Gemeinschaftsunterkunft zu einem sicheren Ort für die hier lebenden Menschen zu machen.

Dezember 2018